

Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Voraussetzungen für Pflegeleistungen durch Beihilfe und Pflegeversicherung (Berechnungen und Beispiele nach §§ 9 bis 9j BVO)

(Stand: 01. April 2022)

1. Rechtsgrundlagen

- Beihilfeverordnung (BVO) des Landes Baden-Württemberg
- Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – (SGB XI)

2. Voraussetzungen

Um im Pflegefall Leistungen der Beihilfe und der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es einer Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegeversicherung.

Pflegeversicherung ist generell die Krankenkasse, bei der der Pflegebedürftige krankenversichert ist.

Beispiele: Gesetzlich versichert bei AOK = Pflegeversicherung ist AOK

Privat versichert bei Debeka = Pflegeversicherung ist Debeka

2.1 Antragstellung

- 2.1.1 Telefonische oder schriftliche Mitteilung an die Pflegeversicherung, dass eine Person als pflegebedürftig wahrgenommen wird mit der Bitte, eine Begutachtung der Person durchzuführen.
Pflegeversicherung führt ein Begutachtungsverfahren durch zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
- 2.1.2 Die Begutachtung wird bei Personen, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, durch Gutachter des bei den privaten Krankenversicherungen eingesetzten Gutachter-Pools "**Medicproof**" durchgeführt. In der sozialen Pflegeversicherung (AOK, Ersatzkasse) versicherten Personen werden durch den **Medizinischen Dienst** (MDK) der gesetzlichen Krankenversicherung begutachtet.
- 2.1.3 Die Begutachtung in Form einer schriftlichen Bestandsaufnahme der zu einer Pflege führenden gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen der zu pflegenden Person findet regelmäßig im Beisein der Angehörigen der zu begutachtenden Person statt.

2.2 Wann liegt eine Pflegebedürftigkeit vor?

Pflegebedürftig sind Personen, die Hilfe durch andere bedürfen, weil bei Ihnen gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den nachfolgenden sechs Bereichen bestehen:

- Mobilität,
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,

- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Die betroffenen Personen können hierbei die körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Belastungen/Anforderungen nicht selbstständig bewältigen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen.

2.3 Bestätigung der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegeversicherung wertet die Begutachtungsaufzeichnungen aus und entscheidet

- ob und ggf. seit wann die Pflegebedürftigkeit vorliegt,
- welche Einstufung in einer der Pflegegrade 1 - 5 erfolgt.

Zu dieser Einstufung erhält der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung einen entsprechenden Bescheid ("Einstufungsbescheid") und eine Mehrfertigung des Gutachtens.

- 2.4** Der Bescheid der Pflegeversicherung ist der Beihilfestelle vorzulegen. Der Einstufungsbescheid ist hinsichtlich des zuerkannten Pflegegrades und der Art der Pflege auch für die Beihilfegewährung bindend. Hier gilt der Grundsatz: "Beihilfe folgt der Pflegeversicherung", so dass seitens der Beihilfestelle keine zusätzliche Begutachtung durchzuführen ist.

Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung bei der Beihilfestelle oder Pflegeversicherung gewährt.

Ohne Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Zuordnung zu einem Pflegegrad kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.

3. Beispiele für beihilfefähige Aufwendungen

3.1 Häusliche Pflege durch geeignete Pflegepersonen, (z.B. durch Angehörige) Pflegegeldpauschale nach § 9b Abs. 2 BVO

3.2 Häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte Pflegesachleistungen durch Berufspflegekräfte nach § 9b Abs.1 BVO

3.3 Kombinationspflege nach § 9b Abs. 3 BVO

3.4 Ambulante Wohngruppen nach § 9b Abs. 4 BVO

3.5 Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 9c BVO

3.6 Pflege in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen nach § 9e BVO

3.7 Verhinderungspflege nach § 9d Abs. 1,3 u. 4 BVO

3.8 Pflegeberatung und Beratungsbesuch nach § 9a BVO

3.9 Entlastungsbetrag nach § 9g Abs. 1 BVO

3.10 Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes nach § 9h BVO

3.11 Stationäre Kurzzeitpflege nach § 9d Abs. 2 und 3 BVO

3.12 Vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nach § 9f BVO

3.13 Pflegehilfsmittel nach § 9i BVO

3.14 Pflegeunterstützungsgeld nach § 9j BVO

3.15 Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes nach § 14 Abs. 6 BVO

3.1 Häusliche Pflege durch geeignete Pflegepersonen (z.B. durch Angehörige) Pflegegeldpauschale nach § 9b Abs. 2 BVO

Beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige:

Pflegegeld

Pflegegrad 2:	316,00 €
Pflegegrad 3:	545,00 €
Pflegegrad 4:	728,00 €
Pflegegrad 5:	901,00 €

Beispiel:

Ruhestandsbeamter in Pflegegrad 3, privat versichert,
Pflege durch Ehefrau

Pflegegeld in Pflegegrad 3 (Pauschale):		545,00 €
Leistung private Pflegeversicherung	30 % aus 545,00 € =	163,50 €
Leistung der Beihilfe:	70 % aus 545,00 € =	<u>381,50 €</u>
Summe:		<u>545,00 €</u>

3.2 Häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte Pflegesachleistungen durch Berufspflegekräfte nach § 9b Abs.1 BVO

Beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige:

Pflegesachleistungen:

Pflegegrad 2	bis zu:	724,00 €
Pflegegrad 3	bis zu:	1.363,00 €
Pflegegrad 4	bis zu:	1.693,00 €
Pflegegrad 5	bis zu:	2.095,00 €

Beispiel:

Ruhestandsbeamter in Pflegegrad 4, privat versichert. Pflege durch Sozialstation
Kosten 1.950,00 €

Pflegegeld in Pflegegrad 4 (Pauschale) 1.693,00 €

Leistung der privaten Pflegeversicherung:

	30 % aus 1.693,00 € =	507,90 €
Leistung der Beihilfe:	70 % aus 1.693,00 € =	<u>1.185,10 €</u>
Summe:		<u>1.693,00 €</u>

Die über den Pflegesachleistungssatz hinausgehenden Kosten
(hier: 1.950,00 € - 1.693,00 € = 257,00 €) sind nicht beihilfefähig.

3.3 Kombinationspflege nach § 9b Abs. 3 BVO

3.3.1 Berechnung der Beihilfe:

Pflege erfolgt teilweise durch geeignete Pflegekräfte (Berufspflegekräfte) nach § 9b Abs. 1, teilweise durch

geeignete Pflegepersonen (z. B. Tochter, Sohn, Nachbarn) nach § 9b Abs. 2 BVO.

Beispiel: Ruhestandsbeamter in Pflegegrad 3, privat pflegeversichert

Rechnung einer Berufspflegekraft (§ 9b Abs. 1 BVO):	998,00 €
Pflegegeld (§ 9b Abs. 2 BVO):	<u>545,00 €</u>
Summe:	1.543,00 €

Der beihilfefähige Höchstbetrag für Kombinationspflege in Pflegegrad 3 ist identisch mit dem Stufenbetrag nach § 9b Abs. 1 BVO und beträgt 1.363,00 €

Hieraus 70 % Beihilfe: 954,10 €

3.3.2 Berechnung der durch die private Pflegeversicherung zu erbringenden Leistung:

Die einzelnen Leistungen (Pflegesachleistung und Pflegegeld) werden in ein Verhältnis zueinander gesetzt.

Der Sachleistungssatz in Pflegegrad 3 in Höhe von 1.363,00 € ist durch die Rechnung der Berufspflegekraft (= 998,00 €) bereits zu 73,2 % ausgeschöpft. Für die Pflegeleistungen der Ehefrau verbleiben somit noch 26,8 % (26,8 % aus 545,00 € = 146,06 €).

Versicherungsleistung für Einsatz der Berufspflegekraft:
30 % aus 998,00 € 299,40 €

Versicherungsleistung für Einsatz der Ehefrau:
30 % aus 146,06 € 43,82 €
Summe: 343,22 €

Gesamtleistung Nr. 3.3.1 und 3.3.2: 1.297,32 €.

3.4 Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 9b Abs. 4 BVO)

Pflegebedürftige Personen in ambulant betreuten Wohngruppen, denen Beihilfe nach vorstehender Nr. 3.1 (§ 9b Abs. 2) oder Nr. 3.2 (§ 9b Abs. 1) oder nachfolgender Nr. 3.3 (§ 9g Abs. 1) gewährt wird, erhalten monatlich zusätzlich einen pauschalen beihilfefähigen Zuschlag in Höhe von 214 €. Der Wohngruppenzuschlag muss bei der Beihilfestelle mit einem Vordruck besonders beantragt werden. Das LBV hält hierfür den Vordruck LBV 342 bereit.

Neben dem Wohngruppenzuschlag sind die Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen nach den Vorgaben des § 45e SGB XI beihilfefähig, wenn auch die private oder soziale Pflegeversicherung hierzu anteilige Zuschüsse erbracht hat.

3.5 Teilstationäre Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege nach § 9c BVO

Beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige:

Pflegegrad 2	bis zu	724,00 €
Pflegegrad 3	bis zu	1.363,00 €
Pflegegrad 4	bis zu	1.693,00 €
Pflegegrad 5	bis zu	2.095,00 €

Aufwendungen für teilstationäre Tages- und Nachtpflege sind neben den Aufwendungen der häuslichen Pflege und neben dem Zuschlag bei ambulanten Wohngruppen nach vorstehender Nr. 3.4 beihilfefähig.

Beispiel: Ruhestandsbeamter in Pflegegrad 3; Pflege erfolgt durch die Tochter (mtl. Pflegepauschale 545 €) und durch die Tagespflegeeinrichtung (mtl. Rechnungsbetrag 2.041,00 €).

Leistungen zu Aufwendungen in der Tagespflegeeinrichtung:

Private Pflegeversicherung:	30 % aus	1.363,00 €	408,90 €
Beihilfe:	70 % aus	1.363,00 €	<u>954,10 €</u>
Summe:			1.363,00 €

Leistungen für häusliche Pflege durch die Tochter

Private Pflegeversicherung:	30 % aus	545,00 €	163,50 €
Beihilfe:	70 % aus	545,00 €	381,50 €
			545,00 €

Gesamtkosten:			2.041,00 €
Gesamtleistung (Beihilfe und Private Pflegeversicherung):			
1.363,00 € + 545,00 €:			- <u>1.908,00 €</u>
Eigenleistung:			133,00 €

3.6 Pflege in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen nach § 9e BVO

3.6.1 Teilstationäre Pflege in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen

Wird die Pflege teilstationär erbracht, so sind die Aufwendungen in folgender Höhe monatlich beihilfefähig:

Pflegegrad 2	133,00 € je Kalendermonat,
Pflegegrad 3	261,00 € je Kalendermonat,
Pflegegrad 4	349,00 € je Kalendermonat,
Pflegegrad 5	431,50 € je Kalendermonat.

Daneben sind Aufwendungen nach § 9b Abs. 2 BVO (= häusliche Pflege durch eine Nicht-Berufspflegekraft) beihilfefähig.

3.6.2 Vollstationäre Pflege in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen

Wird die Pflege vollstationär erbracht, so sind Aufwendungen in folgender Höhe monatlich beihilfefähig:

Pflegegrad 2	266,00 € je Kalendermonat,
Pflegegrad 3	522,00 € je Kalendermonat,
Pflegegrad 4	698,00 € je Kalendermonat,
Pflegegrad 5	863,00 € je Kalendermonat.

3.6.3 Beginn und Ende der Pflege in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Im Monat des Beginns und der Beendigung der Pflege werden die Beträge für teilstationäre und vollstationäre Pflege halbiert. Damit sind ausschließlich Teilmonate gemeint,

nicht jedoch, wenn die Pflege am ersten Kalendertag eines Monats beginnt oder am letzten Kalendertag eines Monats endet.

3.7 Verhinderungspflege nach § 9d Abs. 1 und 3 BVO

Ist eine geeignete Pflegeperson (= Nicht-Berufspflegekraft) wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind in der Zeit der Verhinderung die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für Pflegebedürftige je Kalenderjahr zusätzlich bis zu weiteren 1.612 € beihilfefähig.

Auffüllen durch nicht genutzte Anteile der Kurzzeitpflege (s. nachfolgende Nr. 3.11):

Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Verhinderungspflege um bis zu 887,00 € (50 % des Höchstbetrags für Kurzzeitpflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu 2.499 € je Kalenderjahr als beihilfefähig anerkannt werden.

Der in Anspruch genommene, erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Kurzzeitpflege.

Wird diese Verhinderungspflege jedoch durch nahe Angehörige i.S.d. § 5 Abs. 4 Nr. 6 Buchst. b BVO (z.B. durch die Schwiegertochter) geleistet, sind die nachgewiesenen Aufwendungen für die Pflege pro Kalenderjahr bis zum 1,5fachen des Pflegegeldes nach § 9b Abs. 2 SGB XI (s. vorstehenden Abschnitt unter Nr. 1). beihilfefähig.

Entsprechend dem Pflegegrad sind die Aufwendungen bis zu folgenden Beträgen pro Kalenderjahr beihilfefähig:

in Pflegegrad 2	bis zu	474,00 €,
in Pflegegrad 3	bis zu	817,50 €,
in Pflegegrad 4	bis zu	1.092,00 €,
in Pflegegrad 5	bis zu	1.351,50 €.

Sind zusätzliche Aufwendungen für Fahrkosten oder ein Verdienstausschlag entstanden, erhöht sich der vorstehend genannte beihilfefähige Betrag bis zu 1612 € im Kalenderjahr, wenn die Verhinderungspflege von solchen Pflegepersonen durchgeführt wird, die mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben. Erfolgt die Verhinderungspflege z.B. durch Ehegatten, Kinder oder Eltern des Pflegebedürftigen, sind die Aufwendungen für Verhinderungspflege nicht beihilfefähig.

3.8. Pflegeberatung und Beratungsbesuch nach § 9a BVO

3.8.1 Pflegeberatung

Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wird der von der Beihilfestelle an die Träger der Pflegeberatung zu zahlende Betrag durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) bekanntgegeben.

3.8.2 Beratungsbesuch

Pflegebedürftigen, denen Pflegegeld gewährt wird, haben bei Vorliegen der Pflegegrade 2 und 3 einmal halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit zur Sicherung der Pflegequalität abzurufen. Diese Beratung erfolgt im Regelfall durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung. Die Vergütung für diese Beratung beträgt in den Pflegegraden 2 und 3 bis zu 23 € und in den Pflegegraden 4 und 5 bis zu 33 €; sie ist bis zu dieser Höhe beihilfefähig.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen; die Vergütung für die Beratung entspricht der für die Pflegegrade 2 und 3.

Beziehen Pflegebedürftige von einem ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen, können sie ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen; es gelten die vorstehenden Vergütungssätze.

3.9 Entlastungsbetrag nach § 9g Abs. 1 BVO

Pflegebedürftige (Pflegegrad 1 bis 5) in häuslicher Pflege haben einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat. Der Betrag dient zur Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der teilstationären Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- von Pflegekräften im Sinne des § 9b Absatz 1 BVO (Berufspflegekräfte); in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, Nahrungsaufnahme usw.),
- der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Ein nicht ausgeschöpfter Jahresbetrag kann in das nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden; ein weiterer Übertrag ist nicht möglich.

3.10 Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes nach § 9h BVO

Der beihilfefähige Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen beträgt 4.000 €. Bei mehreren Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung ist der Gesamtbetrag je Maßnahme auf 16.000 € begrenzt. Es ist nur der Betrag beihilfefähig, aus dem die Pflegeversicherung ihren anteiligen Zuschuss berechnet.

3.11 Stationäre Kurzzeitpflege nach § 9d Abs. 2 und 3 BVO

Kann die häusliche Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, so sind die pflegebedingten Aufwendungen für eine kurzzeitige vollstationäre Pflege bis zu 1.774,00 € im Kalenderjahr beihilfefähig.

Nach § 9d Abs. 2 letzter Satz BVO sind auch die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen für solch eine Maßnahme dem Grunde nach beihilfefähig. Dabei ist zu beachten, dass diese Aufwendungen nur für den Zeitraum beihilfefähig sind, für den der Pflegebetrag von 1.774,00 € gewährt wird.

Beispiel:

Der Pflegesatz der Kurzzeitpflegeeinrichtung, in der ein Versorgungsempfänger vorübergehend gepflegt wird, beträgt 90,50 € pro Tag (90,50 € x 21 Tage Verweildauer = 1.900,50 € pro Tag). Der Jahresbetrag von 1.774,00 € reicht demnach nur für 20 Tage (1.774,00 € : 80,50 € = 20 Tage). Also sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (einschließlich Investitionskosten) auch nur für die Dauer von 20 Kalendertagen beihilfefähig. Auch der Eigenanteil ist bezüglich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (einschließlich Investitionskosten) nur für diesen Zeitraum abzusetzen.

Leistungen zu Pflegekosten:

50 % Pauschalleistung der sozialen Pflegeversicherung aus 1.774,00 €:	887,00 €
50 % Pauschalleistung der Beihilfe aus 1.774,00 €	<u>887,00 €</u>
	1.774,00 €

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen:

Diese belaufen sich mtl. auf 651,00 €.

Berechnung der Beihilfe:

651,00 € : 21 Tage = 31,00 € x 20 Tage:	620,00 €
abzüglich Eigenanteil	
250,00 € : 30 Tage = 8,33 € x 20 Tage:	<u>- 166,60 €</u>

Somit beihilfefähig: 453,50 €

Hieraus 70 % Beihilfe: 317,38 €

Gesamtleistung Beihilfe und Pflegeversicherung
(1.774,00 € + 317,38 €): 2.091,38 €

Dagegen Gesamtkosten (Pflege, Verpflegung, Unterkunft
und Investitionen): 2.551,50 €

Verbleibt Eigenleistung: 460,12 €

Sofern die stationäre Kurzzeitpflege jedoch in einer für eine Dauerpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung stattfindet, gilt die o.g. Einschränkung nicht. In einem solchen Fall ist nach der nachfolgenden Nr. 3.12 zu verfahren.

Eine hier in Rechnung gestellte „Altenpflegeausbildungsumlage“ ist - neben der Pflegepauschale von 1.774,00 € - zwar beihilfefähig, jedoch durch die Pflegeversicherung nicht anteilig erstattungsfähig.

Während einer Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld nach § 9b Abs. 2 BVO bis zu acht Wochen im Kalenderjahr zur Hälfte weitergezahlt.

Auch Aufwendungen für Kurzzeitpflege in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BVO) sind beihilfefähig, wenn während einer solchen Maßnahme bei einer geeigneten Pflegeperson (= Nicht-Berufspflegekraft) eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.

Auffüllen durch nicht genutzte Anteile der Verhinderungspflege (s. vorstehende Nr. 3.7):

Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Verhinderungspflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Kurzzeitpflege um bis zu 1.612,00 € (100 % des Höchstbetrages für Verhinderungspflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu 3.386,00 € als beihilfefähig anerkannt werden.

Der in Anspruch genommene, erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Verhinderungspflege.

3.12 Vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nach § 9f BVO

3.12.1 Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfe zu den Aufwendungen für vollstationäre Pflege ist, dass die

- untergebrachte Person entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person ist,
- Zuordnung zu einem Pflegegrad nach dem SGB XI erfolgt ist,
- häusliche Pflege längerfristig nicht ausreichend möglich ist und
- die Pflege in einer Einrichtung mit Versorgungsvertrag (zugelassen nach § 72 Abs. 1 S. 1 SGB XI) erfolgt.

Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind dessen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder sowie der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten.

Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege in einer dafür zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI) sind beihilfefähig. Zugelassene Pflegeeinrichtungen haben mit den Pflegekassen entsprechende Versorgungsverträge abgeschlossen. Verzeichnisse oder Informationen über zugelassene Pflegeeinrichtungen erhalten Sie z.B. bei den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen und den jeweiligen Landkreisen.

3.12.2 Welche Aufwendungen können bei einer dauerhaften vollstationären Pflege berücksichtigt werden?

Bei den Kosten für eine dauerhafte, vollstationäre Pflege ist zwischen den Kosten für die Pflege und den Kosten für das Wohnen (Unterkunftskosten einschließlich Investitionskosten und Verpflegung) zu unterscheiden.

3.12.3 Pflegekosten

Zu den beihilfefähigen Pflegekosten zählen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Das Pflegeversicherungsrecht (§ 43 Absatz 2 SGB XI) sieht hierfür monatlich je nach Pflegegrad folgende Pauschalbeträge vor:

in Pflegegrad 2 bis zu	770 €
in Pflegegrad 3 bis zu	1.262 €
in Pflegegrad 4 bis zu	1.775 €
in Pflegegrad 5 bis zu	2.005 €

Wer in Pflegegrad 2 bis 5 stationär gepflegt wird, erhält seit dem 01.01.2022 – neben dem mtl. Pflegepauschalbetrag – durch den Leistungszuschlag der Pflegeversicherung nach § 43c Sozialgesetzbuch XI eine finanzielle Entlastung. Der Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen wird durch den Leistungszuschlag verringert. Die Pflegeversicherungen informieren ihre Versicherten über diesen Zuschlag. Der Leistungszuschlag berechnet sich wie folgt:

Dauer der bisherigen stationären Pflege	Höhe des Leistungszuschlags in Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen
bis zu 12 Monate	5 %
mehr als 12 Monate	25 %
mehr als 24 Monate	45 %
mehr als 36 Monate	70 %

Beihilferechtlich ändert sich insoweit nichts, da die Pflegekosten ohnehin in tatsächlich entstandener Höhe stets beihilfefähig sind.

Die pflegebedingten Aufwendungen zur stationären Pflege sind grundsätzlich in vollem Umfang (d.h. gegebenenfalls auch über die oben genannten Stufenbeträge hinaus) beihilfefähig. Die anteilige Beihilfe ist dabei jedoch von der bestehenden Pflegeversicherungsart (privat oder gesetzlich) abhängig:

- **Private Pflegeversicherung**

Die private Pflegeversicherung erstattet die entstandenen Pflegekosten bis zum jeweiligen Pauschalbetrag anteilig zum vereinbarten Prozentsatz (20%, 30% oder 50%).

Die Beihilfe erstattet die entstandenen Pflegekosten nach dem jeweils zustehenden Bemessungssatz (50%, 70% oder 80%). Eine Begrenzung der beihilfefähigen Pflegekosten auf den jeweiligen Pauschalbetrag erfolgt nicht.

- **Gesetzliche Pflegeversicherung**

Die gesetzliche Pflegeversicherung erstattet die Pflegekosten bis zum jeweiligen Pauschalbetrag zu 50%. Die restlichen 50% werden bis zum Erreichen des jeweiligen Pauschalbetrags durch die Beihilfe gewährt. Zusätzlich werden die ggf. über den Pauschalbetrag hinausgehenden Pflegekosten nach dem jeweils zustehenden Bemessungssatz (50%, 70% oder 80%) erstattet.

Handelt es sich bei der pflegebedürftigen Person jedoch um eine bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Person (z.B. Ehegatte), die aus eigenem Recht gesetzlich versichert ist, erstattet die gesetzliche Pflegeversicherung den jeweiligen Pauschalbetrag zu 100%. Eine Beihilfeleistung kann nur zu den ggf. über den Pauschalbetrag hinausgehenden Pflegekosten nach dem jeweils zustehenden Bemessungssatz (80%, 70% oder 50%) erfolgen.

3.12.4 Unterkunfts-kosten

Neben den pflegebedingten Aufwendungen sind auch die Aufwendungen für Unterkunft (einschließlich Investitionskosten und Verpflegung) dem Grunde nach beihilfefähig, soweit sie einen bestimmten Eigenanteil übersteigen.

Der monatliche Eigenanteil, den die/der Beihilfeberechtigte an den Unterkunfts-kosten selbst zu tragen hat, beträgt bei Beihilfeberechtigten mit einer/m Angehörigen 250 €, mit zwei Angehörigen 220 €, mit drei Angehörigen 190 € und mit mehr als drei Angehörigen 160 €. Angehörige in diesem Sinne sind Ehegattinnen/Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder.

Hat der Beihilfeberechtigte keine/n Angehörige/n in diesem Sinne oder sind die Angehörigen ebenfalls in einer vollstationären Pflegeeinrichtung untergebracht, so beträgt der Eigenanteil 70 % der Bruttobezüge sowie der Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen und aus zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtungen (z.B. Betriebsrenten).

Übersteigt der Eigenanteil die beihilfefähigen Aufwendungen für die Unterkunft (einschließlich Investitionskosten und Verpflegung), so werden hierzu keine Beihilfeleistungen gewährt.

Seit dem 1.1.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen einen vom Pflegegrad unabhängigen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil zu entrichten. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ist für alle Bewohner (Pflegegrad 2 bis 5) einer vollstationären Pflegeeinrichtung gleich hoch.

Die Heimentgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage sind von den genannten Gesetzesänderungen nicht betroffen.

3.12.5 Berechnungsbeispiele zur Leistung der Beihilfe mit der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege in einer Pflegeeinrichtung

3.12.5.1 Ruhestandsbeamter seit 12 Monaten im Pflegeheim, Pflegegrad 3 (1.262,00 €); sozialpflegeversichert (AOK), Ruhegehalt: 2.900 € brutto, eine berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehefrau).

Heimentgelt mtl.	3.900,00 €
Davon entfallen auf	
Pflegekosten	2.650,00 €
Unterkunft und Verpflegung:	950,00 €
Investitionskosten:	300,00 €

Abrechnung:

a) Pflegekosten:

50 % Pauschalleistung der Sozialen Pflegeversicherung aus 1.262,00 €:	631,00 €
Leistungszuschlag der Pflegeversicherung:	
- Pflegekosten:	2.650,00 €
- abzüglich Pflegepauschale:	<u>- 1.262,00 €</u>
	1.388,00 €
- hieraus 5 % = Leistungszuschlag:	69,40 €
- hieraus 50 % Anteil der Pflegeversicherung:	34,70 €
50 % Pauschalleistung der Beihilfe aus 1.262,00 €:	631,00 €
noch beihilfefähig: (2.650,00 € - 1.262,00 €)	1.388,00 €
daraus 70 % Beihilfe:	971,60 €

b) Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten:	1.250,00 €
abzüglich Selbstbehalt (1 Angehöriger):	<u>- 250,00 €</u>
Beihilfefähig:	1.000,00 €
70 % Beihilfe:	700,00 €

c) Zusammenstellung Kostenerstattung

Erstattung Beihilfe + Pflegeversicherung (1.262,00 € + 34,70 € + 971,60 € + 700,00 €)	2.968,30 €
Heimentgelt:	3.900,00 €
Eigenanteil	931,70 €

	vom Ruhegehalt verbleiben (brutto):	1.968,30 €
3.12.5.2	Alleinstehender Ruhestandsbeamter seit 20 Monaten im Pflegeheim in Pflegegrad 4 (1.775,00 €), privat pflegeversichert bei Debeka, Ruhegehalt: 3.000,00 € brutto.	
	Heimentgelt mtl.	4.100,00 €
	davon entfallen auf	
	Pflegekosten	2.800,00 €
	Unterkunft und Verpflegung:	950,00 €
	Investitionskosten:	350,00 €
	Abrechnung:	
	a) Pflegekosten:	
	30 % Pauschalleistung der PPV (Debeka) aus 1.775,00 €:	532,50 €
	Leistungszuschlag der Pflegeversicherung:	
	- Pflegekosten:	2.800,00 €
	- abzüglich Pflegepauschale:	<u>- 1.775,00 €</u>
		1.025,00 €
	- hieraus 25 % = Leistungszuschlag:	256,25 €
	- hieraus 30 % Anteil der Pflegeversicherung:	76,88 €
	70 % Pauschalleistung der Beihilfe aus 1.775,00 €:	1.242,50 €
	noch beihilfefähig (2.800,00 € - 1.775,00 €)	1025,00 €
	daraus 70 % Beihilfe:	717,50 €
	b) Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten:	1.300,00 €
	abzüglich Selbstbehalt 70 % aus 3.000,00 €:	<u>- 2.100,00 €</u>
	Selbstbehalt = höher als Betrag b) (= 1.300,00 €), beihilfefähig:	0,00 €
	c) Zusammenstellung Kostenerstattung	
	Erstattung Beihilfe + Pflegeversicherung (1.775,00 € + 76,88 € + 717,50 €)	2.569,38 €
	Heimentgelt:	<u>4.100,00 €</u>
	Eigenanteil:	1.530,62 €
	Vom Ruhegehalt verbleiben (brutto):	1.469,38 €
3.12.5.3	Alleinstehende Beamtenwitwe im Pflegeheim seit 29 Monaten in Pflegegrad 5 (2.005,00 €); privat pflegeversichert, Witwengeld 1.800,00 €, Altersrente 460,00 € (zusammen 2.260,00 €)	
	Heimentgelt mtl.	4.705,00 €
	Davon entfallen auf Pflegekosten:	3.005,00 €
	Unterkunft und Verpflegung:	1.400,00 €
	Investitionskosten:	300,00 €
	Abrechnung:	
	a) Pflegekosten:	
	30 % Pauschalleistung der privaten Pflegeversicherung aus 2.005,00 €:	601,50 €
	Leistungszuschlag der Pflegeversicherung:	
	- Pflegekosten:	3.005,00 €
	- abzüglich Pflegepauschale:	<u>- 2.005,00 €</u>
		1.000,00 €

- hieraus 45 % = Leistungszuschlag:	450,00 €
- hieraus 30 % Anteil der Pflegeversicherung:	135,00 €
70 % Pauschalleistung der Beihilfe aus 2.005,00 €:	1.403,50 €
noch beihilfefähig (3.005,00 € - 2.005,00 €):	1.000,00 €
daraus 70 % Beihilfe:	700,00 €

b) Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten:	1.700,00 €
abzüglich Selbstbehalt 70 % aus 2.260,00 €:	<u>- 1.582,00 €</u>
beihilfefähig:	118,00 €
70 % Beihilfe:	82,60 €

c) Zusammenstellung Kostenerstattung	
Erstattung Beihilfe + Pflegeversicherung (2005,00 € + 135,00 € + 700,00 € + 82,60 €)	2.922,60 €
Heimentgelt:	<u>4.705,00 €</u>
Eigenanteil:	1.782,40 €
Von Witwengeld und Rente verbleiben (brutto):	477,60 €

3.12.5.4 Beide Ehegatten sind im selben Pflegeheim untergebracht:
Ehemann im Pflegeheim seit 38 Monaten: Pflegegrad 4 (1.775,00 €;), Ehefrau
im Pflegeheim seit 30 Monaten: Pflegegrad 3 (1.262,00 €),
Ruhegehalt Ehemann: 2.900,00 €; Altersrente Ehefrau: 690,00 €;
zusammen 3.590,00 €, beide privat pflegeversichert

Heimentgelt Ehemann mtl.:	4.100,00 €
Davon entfallen auf Pflegekosten:	2.900,00 €
Unterkunft und Verpflegung:	950,00 €
Investitionskosten:	250,00 €

a) Pflegekosten Ehemann:	
30 % Pauschalleistung der privaten Pflegeversicherung aus 1.775,00 €:	532,50 €
Leistungszuschlag der Pflegeversicherung:	
- Pflegekosten:	2.900,00 €
- abzüglich Pflegepauschale:	<u>- 1.775,00 €</u>
	1.125,00 €
- hieraus 70 % = Leistungszuschlag:	787,50 €
- hieraus 30 % Anteil der Pflegeversicherung:	236,25 €
70 % Pauschalleistung der Beihilfe aus 1.775,00 €:	1.242,50 €
noch beihilfefähig:	1.125,00 €
daraus 70 % Beihilfe:	787,50 €

b) Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten Ehemann:	1.200,00 €
abzüglich Selbstbehalt 70 % aus 2.900,00 €:	<u>- 2.030,00 €</u>

Selbstbehalt ist höher als Betrag b) (= 1.200,00 €),
somit beihilfefähig: 0,00 €

Heimentgelt Ehefrau mtl.	3.800,00 €
Davon entfallen auf Pflegekosten:	2.600,00 €
Unterkunft und Verpflegung:	950,00 €
Investitionskosten:	250,00 €

a) Pflegekosten Ehefrau:	
30 % Pauschalleistung der privaten Pflegeversicherung aus 1.262,00 €:	378,60 €

Leistungszuschlag der Pflegeversicherung:

- Pflegekosten:	2.600,00 €
- abzüglich Pflegepauschale:	<u>- 1.262,00 €</u>
	1.338,00 €
- hieraus 45 % = Leistungszuschlag:	602,10 €
- hieraus 30 % Anteil der Pflegeversicherung:	180,63 €
70 % Pauschalleistung der Beihilfe aus 1.262,00 €:	883,40 €
noch beihilfefähig:	1.338,00 €
daraus 70 % Beihilfe:	936,60 €

b) Unterkunft, Verpflegung und

Investitionskosten Ehefrau:	1.200,00 €
abzüglich Selbstbehalt 70 % aus 690,00 €:	<u>- 483,00 €</u>
Beihilfefähig:	717,00 €
70 % Beihilfe:	501,90 €

c) Zusammenstellung Kostenerstattung bei beiden Ehegatten:

Erstattung Beihilfe + Pflegeversicherung (1.775,00 € + 787,50 € + 236,25 € + 1.262,00 € + 180,63 € + 936,60 € + 501,90 €):	5.679,88 €
Heimentgelt:	<u>7.900,00 €</u>
Eigenanteil:	<u>2.220,12 €</u>
Von den Versorgungsbezügen und der Rente verbleiben (brutto):	1.369,88 €

3.12.6 Welche Unterlagen sind für die Beihilfegewährung erforderlich?

Zur Gewährung von Beihilfe aus Anlass einer vollstationären Pflege wird der den Einstufungsbescheid der Pflegeversicherung zur Pflegebedürftigkeit und die Rechnungen der Pflegeeinrichtung mit dem üblichen Beihilfeantragsvordruck benötigt.

3.12.7 Werden Abschlagszahlungen gewährt?

Es werden monatliche Abschlagszahlungen zu den Aufwendungen für vollstationäre Pflege in Höhe der voraussichtlichen Beihilfeleistungen geleistet, wenn ein Nachweis über die Pflegekosten in der Einrichtung vorgelegt wird. Dies kann beispielsweise eine Musterrechnung oder die Preisliste des Pflegeheims sein.

Die Abschlagszahlungen für die Dauer von sechs Monaten werden jeweils zur Monatsmitte überwiesen. Nach Ablauf der sechs Monate muss mit dem Beihilfeantragsvordruck unter Vorlage der Rechnungen der Pflegeeinrichtung für den abgelaufenen Abschlagszeitraum die endgültige Festsetzung der Beihilfe beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass eventuelle Unterbrechungszeiten z.B. durch Krankenhausaufenthalte oder sonstige Gründe, die zum Wegfall des Anspruchs führen, zu einer Rückforderung von Beihilfeleistungen führen können.

3.13 Pflegehilfsmittel nach § 9i BVO

Pflegebedürftige (Pflegegrad **1 bis 5**) haben grundsätzlich Anspruch auf Hilfsmittel. Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet oder durch den Gutachter der medizinischen Dienste befürwortet werden und im Hilfsmittelverzeichnis der BVO (Anlage zur Beihilfeverordnung) aufgeführt sein. Es sei denn, das im Hilfsmittelverzeichnis **nicht** aufgeführte Hilfsmittel wird von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst. In einem solchen Fall wäre das Hilfsmittel ebenfalls beihilfefähig. Im Fall einer **stationären** Pflege sind aber grundsätzlich nur diejenigen Hilfsmittel beihilfefähig, die zum Verbrauch bestimmt sind, individuell angepasst sind oder die überwiegend nur dem

Pflegebedürftigen allein überlassen sind, sofern sie nicht üblicherweise von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung zu stellen sind. Üblicherweise von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung zu stellende Hilfsmittel sind z.B. Gehgestelle, Badewannenlifter, Zimmerrollstühle usw.

Beteiligt sich die Pflegeversicherung an den Kosten für das Hilfsmittel, so ist die Vorlage einer gesonderten ärztlichen Verordnung nicht mehr notwendig.

Bei Hilfsmitteln sind die Eigentumsverhältnisse an einem (meist teureren) Hilfsmittel zu beachten. Aufwendungen für die Anschaffung von Hilfsmitteln sind nämlich dann nicht beihilfefähig, wenn das Eigentum einem anderen als der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zusteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gegenstand nur im Ausleihverfahren zur Verfügung gestellt wird. Ist eine Beihilfe für die Anschaffung gewährt worden und das Eigentum wird später einem anderen überlassen, so ist die beihilfeberechtigte Person verpflichtet, die Beihilfestelle unverzüglich von diesem Vorgang zu unterrichten. Sie ist weiterhin verpflichtet, die Beihilfe nach dem Zeitwert anteilig zurückzuzahlen.

Neben der Anschaffung (Kauf) eines Hilfsmittels ist die kurzzeitige Miete eines Hilfsmittels möglich oder auch die langfristige Gebrauchsüberlassung gegen Zahlung eines Einmalbetrags (in Form einer Fallpauschale); beihilfefähig ist die finanziell günstigste Form.

3.14 Pflegeunterstützungsgeld nach § 9j BVO

3.14.1 Pflege erfolgt durch eine nicht beihilfeberechtigte Person

Tritt bei einem pflegebedürftigen Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine akute Pflegesituation auf, können berufstätige Personen bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Für diesen Zeitraum besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für das entgangene Arbeitsentgelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Wurde durch den Arbeitgeber in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung eine beitragspflichtige Einmalzahlung (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) gewährt, erhöht sich das Pflegeunterstützungsgeld auf 100 Prozent. Außerdem werden Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet.

Das Pflegeunterstützungsgeld muss von der pflegenden, nicht beihilfeberechtigten Person beantragt werden. Für eine Antragstellung kann der Vordruck LBV 357 verwendet werden. Dieser Vordruck kann auf der Internetseite des LBV (www.lbv.landbw.de) unter „Vordrucke“ heruntergeladen werden.

3.14.2 Pflege erfolgt durch eine im *aktiven* Beamtenverhältnis stehende beihilfeberechtigte Person

In einem solchen Fall ist die vorstehende beihilferechtliche Regelung des § 9j BVO nicht anzuwenden. Die Zahlung der dem beihilferechtlichen Pflegeunterstützungsgeld vergleichbaren Leistung in Form einer Weiterzahlung der Dienstbezüge nach § 74 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wird durch die personalverwaltende Stelle gegenüber der besoldungsregelnden Stelle (z. B. LBV) veranlasst.

3.15 Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes nach § 14 Abs. 6 BVO

Von den vorstehend unter den Ziffern 3.12.5 genannten verbleibenden Anteilen am Versorgungsbezug bzw. an der Rente sind u. a. zu bezahlen:

- Weitere Lebenshaltungskosten,
- Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung.

Sofern der verbleibende Betrag nicht ausreichen sollte, um die vorstehend genannten Kosten zu finanzieren:

- Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 14 Abs. 6 BVO bei der Beihilfestelle beantragen,
- Sofern Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 14 Abs. 6 BVO nicht ausreichen sollte, um die in Satz 1 genannten Aufwendungen zu bezahlen, Antrag auf Sozialhilfe beim Sozialamt stellen.

Nicht erstattete Aufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.